



Hallen- und Anlagenordnung

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gemäß Hallenplan zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Aushang bekannt gegeben.
2. Longieren ist grundsätzlich in der „großen Reithalle“ verboten. Ausnahmen bestehen im Voltigierunterricht. In der „kleinen Reithalle“ ist das longieren erlaubt, vgl. dazu gesonderte Ordnung.
3. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen (Tür frei?“ – „Ist frei“). Das Aufsitzen erfolgt auf der Mittellinie.
4. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizuhalten; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,20 m (3 Schritt) einzuhalten.
5. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens 1 Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbei geritten.
6. Bei Reiten auf entgegen gesetzter Hand ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie.
7. Springen und Cavalettiarbeit sind nur mit dem Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Die Benutzung der Hindernisse (ausgenommen hiervon sind die Turnierhindernisse) steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffenden Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
8. Jeder Schaden an einem Hindernis, der Reitbande oder anderen Einrichtungen des Vereins ist sofort dem Vorstand zu melden.
9. In den Reitstunden ist für Jugendliche unter 18 Jahren das Tragen einer splittersicheren Reitkappe Pflicht, in den Springstunden ist es für jeden Pflicht. Das Reiten in Turnschuhen, Sandalen usw. ist verboten.
10. Das Laufenlassen der Pferde ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird und unterständiger Aufsicht. Entstehen durch das Freilaufen und Wälzen eines Pferdes Bodenunebenheiten, so sind diese anschließend zu beseitigen.
11. Nach Verlassen der Bahn sind die Hufe an der Hallentür auszukratzen und der Vorplatz zu kehren.
12. Hunde sollen die Reitbahn nicht betreten und auf dem Reitgelände an der Leine geführt werden. Entstandenes Malheur (egal wo) ist vom Hundebesitzer zu entfernen.
13. Pferdeäpfel sind aus beiden Hallen zu entfernen.
14. Eltern haften für ihre Kinder, Reiter und Besitzer für ihre Pferde.
15. Benutzung der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
16. Die Nutzung des Reitgeländes ist nur nach der Zahlung der Anlagennutzungsgebühr bzw. der Fremdreitergebühr gestattet, bei Rückfragen steht der Vorstand zur Verfügung.
17. Die Vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.